

**Fachdienst  
Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen  
Abt. Zentrale Gebäudewirtschaft**

Datum: 19.06.2014  
Sachbearbeiter/in: Krull  
Zimmer: 2.110  
Durchwahl: 942-27 71  
Telefax: 942-2743

hier

Aktenzeichen: 30.60.2-0184/14 A  
kr/St

## **Um- und Neubau der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld Drucksache Nr. 0186/2013/DS**

Beschluss des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 10.04.2014  
Schreiben des Fachdienstes Haushalt und Finanzen vom 14.05.2014  
Dortiges Schreiben vom 13.06.2014

In der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir nach Rücksprache mit dem Fachdienst Haushalt und Finanzen zu der dortigen Anfrage vom 13.06.2014 wie folgt Stellung:

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hat unter TOP 16.2 am 10.04.2014 mehrere Annahmen getätigt und Fragen gestellt, zu denen wir nachfolgend einzeln Stellung nehmen.

### 1. Inanspruchnahme von Mitteln aus dem investiven Bereich

Es ist zutreffend, dass für die durchgeführte Maßnahme Mittel aus dem investiven Bereich in Anspruch genommen wurden, was auch richtig ist. Den einzelnen Fachdiensten bzw. Abteilungen steht für investive Maßnahmen ein bestimmtes Budget zur Verfügung. Die Mittel wurden dem zutreffenden Konto entnommen.

### 2. Sperrung der investiven Mittel

Nach Auskunft des Fachdienstes Haushalt und Finanzen ist es unzutreffend, dass Mittel aus dem investiven Bereich gesperrt sind. Vielmehr können die Fachdienste frei auf diese Mittel zugreifen.

Mittel sind im Haushalt nur dann gesperrt, wenn die Ratsversammlung konkret zum Haushalt einen entsprechenden Zusatzbeschluss fasst, dass bestimmte Konten erst nach Beschlussfassung eines bestimmten Gremiums freizugeben sind. Dies war im vorliegenden Fall nicht der Fall.

Ebenfalls sind Mittel dann gesperrt, wenn der Oberbürgermeister eine Haushaltssperre verhängt. Dann ist er für die jeweilige Freigabe der Mittel zuständig. Eine Haushaltssperre besteht zur Zeit ebenfalls nicht.

### 3. Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses bei Inanspruchnahme gesperrter Mittel

Da vorliegend keine gesperrten Mittel in Anspruch genommen wurden, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage. Es sei jedoch angemerkt, dass selbst dann, wenn Mittel im

Haushalt gesperrt sind, nicht zwingend der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss über deren Freigabe entscheidet. Insofern verweisen wir auf die Beantwortung zu Frage 2.

4. Fehlende Benennung eines konkreten Kontos (im Beschluss: Haushaltsstelle)

Nach Auskunft des Fachdienstes Haushalt und Finanzen ist es bei der Inanspruchnahme überplanmäßiger Mittel, über deren Freigabe die Ratsversammlung zu beschließen hat, üblich, die entsprechenden Konten anzugeben. Sofern sich Vorlagen im Rahmen der ausgewiesenen Budgets bewegen und nicht überplanmäßige Mittel in Anspruch nehmen, ist es nicht zwingend erforderlich, die konkreten Konten anzugeben.

5. Kontrollrechte der Selbstverwaltung im Haushaltsrecht

Das Kontrollrecht der Selbstverwaltung, namentlich der Ratversammlung, ist dadurch gewährleistet, dass der Ratsversammlung nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Jahresabschluss einschließlich eines Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt wird, über den die Ratsversammlung zu beschließen hat. Der Jahresabschluss wird vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben und im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss vorberaten.

Im investiven Bereich werden im Jahresabschluss Maßnahmen, die 100.000,00 € überschreiten, einzeln aufgeführt.

Aus hiesiger Sicht ist damit das Kontrollrecht der Selbstverwaltung hinreichend gewährleistet. Unterjährig werden nur Mittel, die überplanmäßig in Anspruch genommen werden, den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Sofern sich die Verwaltung im Rahmen der durch den Haushalt vorgegebenen Budgets hält, ist eine Beschlussfassung durch die Gremien nicht erforderlich und wäre aus hiesiger Sicht auch unverhältnismäßig.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Krull  
(Krull)